

Satzung für die kommunalen Kindertagesstätten „Unter’m Regenbogen“ und „Moselzwerge“ in Trägerschaft der Ortsgemeinde Dieblich

Der Ortsgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.08.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), dem Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 03.09.2019 - KiTaG - (GVBl. S. 213) sowie dem Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in ihren jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger

1. Die Ortsgemeinde Dieblich unterhält für die Kinder ihrer Einwohner*innen die Kindertagesstätten „Unter’m Regenbogen“ und „Moselzwerge“ als öffentliche Einrichtungen. Dort stehen die Betreuungsarten „Krippe“, „Verlängerter Vormittag“ oder „Ganztagsbetreuung“ zur Verfügung. Ein Kinderhort für die Betreuung der Grundschul Kinder steht zusätzlich in der Kita „Unter’m Regenbogen“ zur Verfügung.
2. Der Träger verfolgt mit dem Betrieb der Kindertagesstätte ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 51 ff. der Abgabenordnung (AO).

§ 2 Aufgaben

1. Die Aufgaben der Kindertagesstätten umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördern die Kindertagesstätten die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

2. Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebotes der Einrichtungen orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnissen der Kinder sowie den Lebenslagen ihrer Familien. Eine zentrale Grundlage der pädagogischen Arbeit sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz.
3. Die Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Schulen ist im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätten ein verbindlicher Auftrag.
4. Grundlegend für dieses pädagogische Verständnis in den Kindertageseinrichtungen sind neben dem SGB VIII insbesondere die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, hier insbesondere das KiTaG und die dazu ergangenen Landesverordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufnahme

1. Der Anspruch zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1, 14 bis 17 und 19 des KiTaG. Ein rechtlich verbindlicher Anspruch auf Betreuung besteht für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr (seit dem 01.08.2013) bis zum Schuleintritt. Für Kinder im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr kann der Rechtsanspruch auch im Rahmen der Kindertagespflege sichergestellt werden.
Ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt besteht ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesstätte. Der Rechtsanspruch bezieht sich auf die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im verlängerten Vormittag (VVA).
2. Der individuelle Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz richtet sich an den zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe.

3. Die Aufnahmekapazität in den einzelnen Einrichtungen ist durch die jeweilige vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung erlassene Betriebserlaubnis begrenzt. Liegen für eine Kindertageseinrichtung mehr Aufnahmeanträge vor, als Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme mit einem Punktesystem, nach folgenden Prioritätskriterien:

Leistungen des Rechtsanspruchs:

- Kinder aus dem Einzugsbereich der Einrichtungen, demnach dem Gebiet der Ortsgemeinde Dieblich
- Lebensalter des Kindes

Über den Rechtsanspruch hinausgehende Leistungen:

- Kinder von Alleinerziehenden, die entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach SGB II und III befinden (Die Beschäftigungszeiten sind nachzuweisen).
- Kinder, deren Sorgeberechtigten entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach SGB II und III befinden (Die Beschäftigungszeiten sind nachzuweisen).
- Besonderer familienergänzender Erziehungs- oder Förderbedarf des Kindes.
- Kinder deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen.
- Eine verbindliche Zusage über die Platzvergabe wird nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und Nachweise erteilt, frühestens jedoch 3 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin. Frühestens 1 Jahr vor dem gewünschten Aufnahmetermin ist die Aufnahme des Kindes auf eine Warteliste für die Krippenplätze möglich.
- Jede Familie erhält mit der Schulanmeldung ebenfalls die Anmeldeunterlagen für die Hortgruppe.

4. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes ist eine Aufgabe der laufenden Verwaltung und wird durch den Ortsbürgermeister getroffen. Der Ortsbürgermeister ist berechtigt, Entscheidungen über die Aufnahme bzw. die Ablehnung der Aufnahme von Kindern generell oder für den Einzelfall auf die Leitung der Kindertagesstätte zu übertragen.

5. Im Fall des Abs. 4 Satz 2 hat die Leitung der Kindertagesstätte den Ortsbürgermeister in allen Fällen einer Ablehnung der Aufnahme eines Kindes in geeigneter Weise zu unterrichten. In zweifelhaften Fällen ist vor einer Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung eines Kindes die Zustimmung des Ortsbürgermeisters erforderlich.
6. Die Leitung der Kindertagesstätte unterrichtet den Ortsbürgermeister in regelmäßigen Abständen über die Auslastung der Kindertagesstätte. Der Ortsbürgermeister legt die zeitlichen Abstände im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte fest.
7. Gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind die Sorgeberechtigten oder andere Erziehungsberechtigte verpflichtet, die Kindertagesstätte umgehend über das Vorliegen ansteckender Krankheiten zu informieren. Die Leitung der Kindertagesstätte unterrichtet die Sorgeberechtigten oder andere Erziehungsberechtigte bei der Aufnahme des Kindes über ihre Mitwirkungspflichten und über die von der Kindertagesstätte bei entsprechenden Erkrankungen zu ergreifenden Maßnahmen.
8. Sollten unwahre Aussagen dazu geführt haben, dass ein Ganztagsplatz vergeben wurde, so hat der Träger das Recht, diesen Platz mit sofortiger Wirkung auf einen verlängerten Vormittag zu kürzen. Ebenso kann eine Kürzung erfolgen, wenn der Ganztagesplatz nicht dauerhaft (min 2 Tage die Woche) in Anspruch genommen wird.

§ 4 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertageseinrichtung sowie möglicher Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen etc..

Auf dem Weg zur Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch die

schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind von weiteren Personen abgeholt werden oder alleine nach Hause gehen darf. Bezweifeln die Mitarbeiter/innen, dass das Kind den Weg alleine gehen kann, so ist es der Einrichtung möglich, ein Abholen des Kindes zu verlangen.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe (Kinder sind bei den Mitarbeiter*innen anzumelden) des Kindes durch die Mitarbeiter/innen auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Abholberechtigten.

Haben die Sorgeberechtigten schriftlich erklärt, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Einrichtungsgeländes.

Finden im Rahmen der Kindertageseinrichtung Veranstaltungen gemeinsam mit Erziehungsberechtigten statt, so liegt die Aufsichtspflicht bei diesen.

§ 5 Elternbeiträge, Verpflegungskosten und weitere Kostenpauschalen

1. Laut § 26 KiTaG werden für den Besuch der Kindertageseinrichtung bei Krippen- und Hortplätzen zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Vorgaben des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz. Sorgeberechtigte oder andere Unterhaltspflichtige sind verpflichtet, beitragsrelevante Veränderungen ihrer familiären oder finanziellen Situation unaufgefordert dem Träger mitzuteilen.

Elternbeiträge entfallen bei einer vorgesehenen Beitragsfreiheit.

2. Zusätzlich zum Elternbeitrag werden gemäß § 26 Abs. 4 KitaG Verpflegungskosten erhoben. Sie sollen unter der Berücksichtigung von Fehltagen des Kindes den Sachkostenaufwand abdecken, der für die Verpflegung der Kinder anfällt. Die Verpflegungskosten werden auf Grundlage der Meldungen der Kindertageseinrichtung nach Ablauf eines Kalendermonats berechnet.

3. Die Verpflegungskostenhöhe wird regelmäßig durch die Verwaltung überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepasst. Eine Festsetzung der Verpflegungskosten erfolgt verbindlich für ein Kindergartenjahr.
4. Gegebenenfalls werden weitere Kostenpauschalen (Getränksgeld, Frühstücksgeld, etc.) erhoben. Hierüber schließen Erziehungsberechtigte und Träger eine eigenständige Vereinbarung ab.
5. Elternbeiträge werden durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt.
6. Verpflegungskosten werden entsprechend der Meldung der Kindertageseinrichtung (Abs. 2) durch die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel berechnet.
7. Elternbeiträge (Abs. 1) und Pauschalen (Abs. 4) sind nicht teilbar. Sie werden auch dann für den vollen Monat erhoben, wenn das Kind die Einrichtung nur tageweise besucht oder die Aufnahme oder Abmeldung des Kindes im Laufe eines Monats erfolgt. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Auch Schließzeiten sind beitragspflichtig.

§ 6 Zahlungspflicht

1. Die Elternbeiträge sind am 15. des Monats fällig, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides.
2. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Abmeldung wirksam wird bzw. das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen wird.
3. Zur Zahlung des Elternbeitrages verpflichtet sind Personensorgeberechtigte oder andere Unterhaltsverpflichtete, auf deren Antrag ein Kind in die

Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Sie sind gegebenenfalls gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

4. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung für das Konto des Zahlungspflichtigen zieht die Verbandsgemeindekasse Rhein-Mosel die Elternbeiträge zum Fälligkeitstermin ein.

5. Für die Zahlung der Verpflegungskosten gelten die folgenden besonderen Regelungen.

Die Zahlung der Verpflegungskosten erfolgt grundsätzlich über Lastschriftinzug von einem von den Erziehungsberechtigten zu benennenden Bankkonto. Als Verwendungszweck der Belastungsbuchung wird grundsätzlich 1. der Name des Kindes, 2. der Verpflegungsmonat und 3. die Anzahl der abgerechneten Mahlzeiten angegeben. Ein monatlicher Bescheid über die Höhe der monatlichen Verpflegungskosten wird nicht erstellt.

Die Verpflegungskosten sind grundsätzlich in der Zeit vom 10. bis 20. des Folgemonats zur Zahlung fällig.

6. Für die Zahlung der Kostenpauschalen gelten besondere Regelungen.

§ 7 Ummeldung und Kündigung

1. Eine Kündigung ist grundsätzlich nur mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich in der Einrichtung einzureichen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Kündigung zum nächstmöglichen Termin wirksam.

Dies gilt auch für den Wechsel der Betreuungsart in der Einrichtung (Ummeldung).

2. Angehende Schulkinder scheiden zum Ende des entsprechenden Kindergartenjahres aus. Eine gesonderte Abmeldung ist hierfür nicht erforderlich.

3. Die Ortsgemeinde als Einrichtungsträger kann den Platz mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende kündigen, wenn die Sorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten

trotz vorheriger Aufforderung ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und den Richtlinien der kommunalen Kindertageseinrichtungen nicht nachgekommen sind, z.B.:

- wenn das Kind ohne Angaben von Gründen für einen längeren Zeitraum fehlt,
 - wenn ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages oder sonstiger Kostenpauschalen von mehr als zwei Monaten vorliegt,
 - erhebliche nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen den Sorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten, Leitung und Träger bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung der Betreuung den Mitarbeiter/innen nicht mehr zugemutet werden kann.
4. Bei Wegfall der Voraussetzungen für einen Ganztagsplatz ist die Einrichtungsleitung berechtigt, das Kind auf einen VVA mit einer Frist von 4 Wochen umzumelden. Dies ist den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.
5. Verträge über eine Hortbetreuung werden für den Zeitraum eines Schuljahres abgeschlossen. Diese werden somit bedarfsgerecht in jedem Jahr neu abgeschlossen bzw. weitergeführt.

§ 8 Ermächtigung

Die Verwaltung ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem laufenden Betrieb und dem Aufenthalt der Kinder in der Kindertageseinrichtung im Zusammenhang stehen (z.B. Hygiene, Gesundheit, Versicherungsschutz, Schließzeiten etc.) in einer entsprechenden Kindertagesstättenordnung zu regeln.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2021 in Kraft.

Dieblich, den 22.01.2022

Christoph Jung
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.